

Antrag 9	Anpassungen Verteilungssparte Periodika Verleger <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Berufsgruppenversammlungen zur Änderung des Verteilungsplans

Die Mitgliederversammlung führte 2024 eine Verteilungssparte „Periodika Verleger“ ein, vgl. §§ 29, 38 des Verteilungsplans.

Seitdem der Gesetzgeber im August 2021 eine Beteiligung der Verleger*innen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen eingeführt hatte, waren entsprechende Erlösanteile zunächst zurückgestellt worden. Nach der Entscheidung der MV im Jahr 2024 wurden in einem ersten Schritt Wahrnehmungsverträge mit Presseverlagen abgeschlossen. In einem zweiten Schritt wurden Meldungen eingeholt für die Nutzungsjahre 2021 bis 2024. Am 16. Dezember 2025 erfolgt die erste Ausschüttung für diesen Zeitraum. Zur Ausschüttung kamen TEUR 966 – dieser Betrag enthielt eine 50%ige Rückstellung, die veranlasst war, weil die VG Bild-Kunst noch nicht mit allen wesentlichen Presseverlagshäusern Wahrnehmungsverträge abschließen konnte. Für die Geltendmachung der Ansprüche möglicher künftiger Verlagsmitglieder musste Vorsorge getroffen werden.

Im Zuge der Durchführung des ersten Meldeverfahrens wurde der 2024 beschlossene Verteilungsplan einem ersten Praxistest unterworfen. Dabei sind einige Aspekte aufgefallen, die verbessert werden sollten:

1. § 29 Abs. 2 – Rückstellungen

Nach derzeitiger Regelung werden nicht verbrauchte Rückstellungen im vierten Geschäftsjahr nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Jahres zugeführt. Diese Vorgehensweise ist nicht periodengerecht, aber im Normalfall angemessen und üblich, da ansonsten eine Sonderausschüttung durchgeführt werden müsste.

Derzeit liegt jedoch kein Normalfall vor, weil 50% der jährlichen Ausschüttungssummen zurückgestellt werden und die erste Ausschüttung zudem Erlöse von 3 ½ Jahren umfasste. Diese hohen Rückstellungen müssen periodengerecht ausgeschüttet werden, wenn sie im Jahr 2029 aufgelöst werden.

2. § 29 Abs. 7 – Rechteübertragung

Der aktuelle Verteilungsplan spricht von „Rechteübertragung“, dabei geht es um die Abtretung eines Beteiligungsanspruchs an die VG Bild-Kunst.

3. § 38 Abs. 1.1 – Definition Periodika

Die Definition der Druckwerke im aktuellen Verteilungsplan ist OK, eine Anpassung ist sinnvoll bei der Definition digitaler Verlagsprodukte: bislang umfasst die Definition solche Produkte, die von der IVW-Gesamtzahl gemessen werden. In Abgrenzung zu freien, werbefinanzierten digitalen Verlagsprodukten (z.B. fokus.de) erfasst die IVW-Gesamtzahl Produkte, die als paid-content vertrieben werden sowie ePaper, die unabhängig vom printidentischen Produkt vertrieben werden.

Im Markt zeichnet sich die Entwicklung ab, dass immer weniger Presseverlage auf die IVW als Dienstleister setzen und somit nicht in der Lage sind, eine IVW-Gesamtzahl zu melden. Aus diesem Grund soll die Definition digitaler Verlagsprodukte Dienstleister-unabhängig formuliert werden, ohne dass sich der Regelungsgehalt ändert.

4. § 38 Abs. 1.2 – Mindestauflage

Bislang regelt der Verteilungsplan, dass Periodika eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen müssen, um meldefähig zu sein. Dies führte in der Praxis zur Frage, wie man das Erfordernis der 10.000 Stück auslegen sollte: als Summe aller Ausgaben eines Jahres oder als durchschnittliche Auflage pro Ausgabe. Letzteres ist richtig und sollte klargestellt werden.

Begründung:

Für ein meldefähiges Periodikum, das die Mindestauflage erreicht, müssen die Parameter (a) Bildintensität, (b) Verbreitung und (c) Erscheinungsintervall gemeldet werden.

Die Regelungen für den Parameter „Verbreitung“ finden sich in § 38 Abs. 3 VP: Die dort wiedergegebene Tabelle teilt die verkaufte Auflage in acht Stufen ein, wobei die höchste Stufe bei einer IVW-Gesamtzahl bzw. verkauften Auflage von mehr als 1 Mio. einsetzt.

Die Verbreitung kann sich dabei nur auf einen Durchschnittswert für das abzurechnende Periodikum beziehen, *weil das Erscheinungsintervall in einem gesonderten Parameter abgefragt wird*, vgl. § 38 Abs. 4. Würde man die IVW-Gesamtzahl bzw. verkaufte Auflage für jede Ausgabe addieren, bräuchte man den Parameter des Erscheinungsintervalls nicht.

Wenn sich nun aber der Parameter der Verbreitung auf den Durchschnittswert pro Ausgabe bezieht, muss dies auch für die Mindestauflage des § 38 Abs. 1.2 VP gelten. Würde man nämlich dort die Auflagen aller Ausgaben eines Jahres addieren, um die geforderten 10.000 Exemplare zu erreichen, dann läge der Durchschnittswert meistens unter 10.000. Für die Meldung an sich käme dann wiederum § 38 Abs. 3 VP zur Anwendung, der eine durchschnittliche Auflage von 10.000 als Mindestwert voraussetzt. Mit anderen Worten: Erst ab einer durchschnittlichen Auflage von 10.000 kann ein Periodikum sinnvoll gemeldet werden.

5. § 38 Abs. 3.1 – Faktor Verbreitung

Auch hier muss eine qualitative Definition erfolgen, weil nicht mehr auf die „IVW-Gesamtzahl“ zurückgegriffen werden soll. Zusätzlich erfolgt ein Schwenk von der verkauften Auflage als Grundparameter zur verbreiteten Auflage, die definiert wird. Jedes verbreitete Exemplar kann als Vorlage für Privatkopien dienen.

Weiterhin enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach zur Berechnung des Faktors Verbreitung, die Kennzahlen für Mantel- und Regionalausgaben eines Produkts addiert werden können.

Beschlussvorlage Antrag 9:

Anpassung des § 29 Absatz 2 des Verteilungsplans:

„Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung aufgelöst und periodengerecht verteilt ~~des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.~~“

Anpassung des § 29 Absatz 7 des Verteilungsplans:

„Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte urheberrechtlichen Beteiligungsansprüche für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger abtreten ~~einräumen.~~“

Anpassung des § 38 Absatz 1.1 des Verteilungsplans:

[...] „Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten printnahe digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird, ein Paid-content Geschäftsmodell geschieht oder es sich dabei um ein Extended (Stand Alone) ePaper handelt.“

Anpassung des § 38 Absatz 1.2 des Verteilungsplans:

„[...]

– Mindestauflage

Periodika müssen einen jährliche Mindestauflage Verbreitungsfaktor gem. Absatz 3 von mindestens 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.“

Neufassung des § 38 Absatz 3 des Verteilungsplans:

3 Verbreitung

3.1 Der Faktor „Verbreitung“ i.S.d. Verteilungsplans errechnet sich pro Titel durch Addition der folgenden Größen:

- Verbreitete Auflage Print (inklusive identischer ePaper-Ausgaben) pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt,
- Anzahl von digitalen Paid-Content Kunden pro Monat im Jahresdurchschnitt,
- Verbreitete Auflagen von Extended (Stand Alone) ePaper pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt.

Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils die Verbreitung in Deutschland. Unter der verbreiteten Auflage Print wird die verkaufte Auflage zuzüglich Bordexemplare, Lesezirkel, sonstiger Verkauf und Freistücke verstanden. Um berücksichtigt werden zu können, müssen Paid-Content Angebote sowie Extended ePaper die gleiche Marke wie das Printprodukt aufweisen. Markenzusätze sind unschädlich.

Die Meldung der Verbreitung erfolgt entweder über die IVW Gesamtzahl oder über vergleichbar marktübliche interne Kennzahlen im Sinne des Absatzes 1. Die Meldung von internen Kennzahlen erfolgt vertraulich nur an die VG Bild Kunst, eine Veröffentlichung oder Verbreitung ist nicht zulässig.

Verbreitung	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

3.2 Zur Berechnung des Faktors Verbreitung können die Größen des Absatzes 1 von Lokalausgaben und ggf. der Mantelausgabe addiert werden, wenn im Anschluss nur ein Titel für alle berücksichtigten Ausgaben gemeldet wird.